

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung des Entwurfes für die Änderung des Flächennutzungsplanes

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus a. Inn hat am 11.02.2020 beschlossen, den bestehenden Flächennutzungsplan in folgendem Bereich:
- II. Flurnummer 62/93 der Gemarkung Vornbach, von-Schrank-Straße 9
mit Deckblatt Nr. 17 in folgenden Punkten zu ändern:
- Erweiterung einer Teilfläche von Flurnummer 62/93 zum allgemeinen Wohngebiet
- Ein Planentwurf für die Änderung ist ausgearbeitet worden von
Bauunternehmen Josef Mayerhofer, Vornbach
- III. Der Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde am 11.02.2020 vom Gemeinderat gebilligt.
- IV. Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom 28.10.2021 bis 28.11.2021 im Rathaus der Gemeinde Neuhaus a. Inn, Klosterstraße 1, Zimmer Nr. 3 während der Öffnungszeiten vormittags Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch (BauBG) werden die Bekanntmachungen sowie die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Neuhaus a. Inn unter <https://www.neuhaus-inn.de/Bürger/UnserRathaus/Bekanntmachung> bereitgestellt.

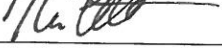
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Schutzgut Boden
- Auswirkungen auf Landschaft (Stellungnahmen Städtebau und Regierung von Niederbayern)

Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, wenn diese im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde, aber hätte geltend werden können.

Neuhaus a. Inn, 20.10.2021
Gemeinde Neuhaus a. Inn

i.A. 
Küblböck; Geschäftsleiter



(Siegel)

eMail: info@neuhaus-inn.de
Internet: www.neuhaus-inn.de

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel von Neuhaus a. Inn – Mittich – Vornbach

Ausgehängt am: 21.10.2021

Abgenommen am: _____

Für die Richtigkeit: (Datum) _____

(Unterschrift) _____